

Satzung der PRO FAMILIA

Kreisverband Tübingen/Reutlingen e.V.

§ 1 Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen
Pro Familia, Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung, Kreisverband Tübingen/Reutlingen.
Er gehört dem Bundesverband der Pro Familia e.V., sowie dem Landesverband Baden-Württemberg der Pro Familia an.
2. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
4. Er soll in das Vereinsregister im Amtsgericht Tübingen eingetragen werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Arbeitsweise des Vereins

1. Der Verein PRO FAMILIA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung vom 01.01.1977.
2. PRO FAMILIA wirkt für verantwortungsvolle Partnerschaft, sowie für die Familie mit dem verantwortungsbewußten Willen zum Kind. Sie bekämpft den illegalen Schwangerschaftsabbruch. PRO FAMILIA leistet mit diesen Aufgaben einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung.
3. Zu den Aufgaben von PRO FAMILIA gehören insbesondere die Förderung der Sexualerziehung, die Sexualberatung, die Ehe- und Partnerschaftsberatung, die Beratung über Empfängnisregelung, Familienplanung und verantwortungsvolle Elternschaft, die Beratung der Kinderlosigkeit, sowie die Beratung bei Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten.
4. PRO FAMILIA veranstaltet bzw. fördert Aussprachen, Versammlungen, Vorträge und Kurse für Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und Erzieher, sowie für Eltern, Jugendliche und andere Interessierte.
5. PRO FAMILIA unterhält und fördert Beratungsstellen zur Beratung von Einzelpersonen, Paaren und Gruppen durch Fachleute der Gebiete Medizin, Psychologie, Sozialarbeit und ggf. Pädagogik, Soziologie und Jura. Dabei wird mit anderen Beratungseinrichtungen, mit Krankenhäusern, Ärzten und Behörden zusammengearbeitet.
6. PRO FAMILIA unterstützt die Forschung auf ihrem Arbeitsgebiet und beteiligt sich an einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten.
7. PRO FAMILIA verfolgt ihre Ziele ferner durch Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Probleme ihres Arbeitsgebietes. Sie arbeitet zusammen mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der satzungsgemäßen Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Beratungsstelle.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die die Ziele und Aufgaben von PRO FAMILIA bejahen und ggf. bereit sind, im Sinne der Satzung zu arbeiten. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Kreisverbandes Tübingen/Reutlingen. Eine Ablehnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen, wenn der Abgelehnte Widerspruch einlegt. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Fördernde Mitglieder können alle den Zweck des Vereins fördernde Einzelpersonen und juristische Personen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die fördernden Mitglieder leisten einen Beitrag nach eigenem Ermessen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Mitglieder können keinen Anteil an einem möglichen Gewinn für sich beanspruchen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
5. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch Anzeige an den Kreisverband. Er befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.
6. Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins handelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - Mitgliederversammlung,
 - Vorstand,
 - Geschäftsführung, sofern bestellt.
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV.) besteht aus:
 - a) den ordentlichen Mitgliedern
 - b) den fördernden MitgliedernStimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Stimmübertragung ist nur für Personenwahl möglich.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einjährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung muß mindestens 3 Wochen vorher zur Post gegeben werden. Die Versammlung ist grundsätzlich beschlußfähig. Alle Abstimmungen - mit Ausnahme der in dieser Satzung anders festgelegten - erfolgen mit einfacher Mehrheit.
3. Die MV. beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren;
 - b) die eventuelle Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und deren Neuwahl innerhalb der o.g. 2 Jahre;
 - c) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen für die Dauer von 2 Jahren. b. gilt entsprechend;
 - d) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Festlegung der Mindestbeiträge für die ordentlichen Mitglieder;
 - f) Aufträge an den Vorstand, an die dieser gebunden ist;
 - g) Anträge des Vorstandes;
 - h) Anträge von Mitgliedern;
 - i) Aufnahme von Mitgliedern, die vom Vorstand abgelehnt wurden;
 - j) Satzungsänderungen;
 - k) Auflösung des Vereins.
5. Aufgaben des Vorstands sind:
 - a. Vertretung des Vereins nach außen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen gemäß § 6 und § 7;
 - c. Durchführung von Beschlüssen der MV.;
 - d. Abgabe eines Berichtes über seine Tätigkeit in der MV.
 - e. Erlaß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - f. Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
6. Der Vorstand ist berechtigt,
 - Erklärungen u.ä. über die Massenmedien der Öffentlichkeit bekannt zu geben;
 - Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Vorträge u.ä. durchzuführen;
 - zu bestimmten Themenbereichen Sonderausschüsse zu bilden, die dem Vorstand mindestens vierteljährlich über den Stand ihrer Arbeit berichten. Entsprechende Berichte sind auch der MV. zu geben;
 - einen Beirat zu bilden.
7. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter ehrenamtlich. Bare Auslagen sind auf Antrag zu erstatten.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich ausvornehmen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Ein Viertel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen MV. verlangen. Diese muß innerhalb von 6 Wochen einberufen werden. Sofern es den Zielen des Vereinsdienst, kann der Vorstand eine außerordentliche MV. einberufen. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden gleichberechtigten Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern (dem Schriftführer, dem Kassenwart)
 - c) dem/den bestellten Geschäftsführer, der/die nicht zugleich gewähltes Vorstandsmitglied sein kann/können.
 - d) bis zu drei Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder (§ 8 1. a, b und d) werden durch die MV auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die einzelnen Vorstandsmitglieder. Sie sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 2/3 der Vorstandmitglieder anwesend sind.
Die Leiter der Beratungsstellen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt teil.
- 4a. Bei Vorstandsbeschlüssen im Zusammenhang mit der Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers, der Aufsicht über die Tätigkeit eines Geschäftsführers oder Geschäftsordnung hat, ist ein Geschäftsführer als Vorstandsmitglied in keiner Funktion stimmberechtigt.

§ 8a Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand (§8 1. a und b) kann zur Ausführung des Vereinszwecks Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben eines Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt.
- 2) Die Geschäftsführung wird auf 3 Jahre bestellt, sie endet automatisch mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses.
Eine Abberufung eines Geschäftsführers durch den Vorstand ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Verletzung der übertragenen Vereinszwecke oder
 - Verstoß gegen Weisungen des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung am 12.11.1997